

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Referat 414
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Martina Jacoby

Durchwahl:
Telefon +49 361 573711-451
Telefax +49 361 571711-409

Martina.Jacoby@
tmwwdg.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5561/53-27-3

Erfurt
24.05.2017

Nur per E-Mail

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
§ 45a Abs. 1 BAföG, Tz 45.1.8 BAföGVwV
hier: Auslegungsfragen
Ihr Schreiben vom 29.04.2004 (Az. 314-42530 Th)

Sehr geehrter Herr Schröder,

seitens der Ämter für Ausbildungsförderung in Thüringen, insbesondere des Amtes für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen, sind wiederholt Probleme mit der Aktenabgabe im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels nach § 45a Abs. 1 BAföG, Tz 45a.1.8 BAföGVwV vorgetragen bzw. bekannt worden. Ihr o. g. Schreiben wird unterschiedlich ausgelegt.

Um ein Hin- und Hersenden von Förderungsakten zu vermeiden, erachte ich einige Auslegungsfragen für allgemein klärungsbedürftig. Im Einzelnen:

1. Auslegung von Tz 45a.1.8 Satz 1 BAföGVwV „... nicht mehr gefördert ...“:

- a) Werden nur Fälle erfasst, in denen der Auszubildende bei dem nach § 45 Abs. 1 Satz 1 BAföG neu zuständigen Amt für Ausbildungsförderung keinen Förderungsantrag mehr stellt oder sind auch Fälle erfasst, in denen ein gestellter Förderungsantrag vom neu zuständigen Amt für Ausbildungsförderung dem Grunde nach abgelehnt wird (z. B. wegen Überschreitens der Altersgrenze, aufgrund eines Fachrichtungswechsels ohne wichtigen Grund)?
- b) Sofern auch Fälle erfasst werden, in denen ein Förderungsantrag vom neu zuständigen Amt für Ausbildungsförderung abgelehnt wird, gilt dies auch für eine Ablehnung mangels Mitwirkung, die ggf. nachgeholt werden könnte?

Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft
Max-Reger-Str. 4 - 8
99096 Erfurt

Telefon +49 361 573711-970
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@
tmwwdg.thueringen.de

www.tmwwdg.de

Bitte achten Sie darauf, dass
Ihren Schreiben beigelegte
Unterlagen nicht geklammert
oder geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse
dient nicht dem Empfang von
Mitteilungen mit einer
qualifizierten elektronischen
Signatur.

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn Linie 3 und 4
(Agentur für Arbeit)

2. Auslegung von Tz 45a.1.8 Satz 1 BAföGVwV „... zuletzt mit einer Entscheidung in der Förderungsangelegenheit befasst war ...“:

Steht damit jede Sachentscheidung, die das neu zuständige Amt für Ausbildungsförderung getroffen hat, einer Anwendung von Tz 45a.1.8 BAföGVwV entgegen?

Eine restriktive Auslegung, dass jede Sachentscheidung einer Anwendung von Tz 45a.1.8 BAföGVwV entgegensteht, wird m. E. dem Regelungszweck nicht gerecht, aus Gründen der Verfahrensökonomie die Zuständigkeit bei dem zuvor zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu belassen. Durch eine ablehnende Sachentscheidung des neu zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung wird die Sachnähe des zuvor zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung, z. B. für die Weiterverfolgung einer Rückforderung, nicht beseitigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Martina Jacoby